

#### STADTGEMEINDE BÄRNBACH; Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach

# Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach beschließt in der Sitzung am 25.11.2014 nachstehende Verordnung:

## Verordnung

Die geltende Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Bärnbach vom 02.03.2006 in der Fassung vom 16.12.2013 wird geändert wie folgt:

#### Artikel I

## 1. Der Punkt I Abs. 2 und Abs. 3 werden eingefügt und lauten wie folgt:

- (2) Liegenschaften außerhalb des Gemeindegebietes können auf Antrag über das Wasserwerk der Stadtgemeinde Bärnbach ihren Trinkwasserbedarf beziehen. Mit der Antragstellung verpflichten sich die Anschlusswerber mit der Stadtgemeinde Bärnbach eine privatrechtliche Vereinbarung über die Trinkwasserlieferung abzuschließen.
- (3) In diese privatrechtliche Vereinbarung sind die Gebühren gemäß Punkt VII. der Wasserleitungsordnung aufzunehmen.

# 2. Der Punkt VII Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 hat nun zu lauten:

## VII. Wassergebühren

Es werden folgende Gebühren eingehoben:

- (1) Die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserpreis), die sich durch einen über einen Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch (m³) ergibt oder die Pauschalgebühren nach dem nach gewissen äußeren Merkmalen (Bewohnerzahl, Viehstand etc.) vermuteten Wasserverbrauch.
- Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt € 1,77/m³.
- (3) Die Wasserzählergebühr für die Beistellung und Erhaltung der Wassermesser (Zähler), ausgenommen der Beschädigung durch Fremdeinwirkung, in folgendem Ausmaß:



### STADTGEMEINDE BÄRNBACH;

Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach

a.) für einen 3m³ und 5m³-Wasserzähler	€	12,64/Jahr
b.) für einen 10m³ - Wasserzähler	€	20,87/Jahr
c.) für einen 20m³ - Wasserzähler	€	39,55/Jahr

(4) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasseranfall unabhängigen Kosten (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) wird eine Grundgebühr in Höhe von € 2,20 pro Monat und je Haushalt festgesetzt. Als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr werden die Privathaushalte bzw. Wohneinheiten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen pro Liegenschaft herangezogen. Der Begriff des Haushaltes richtet sich hier unter anderem nach der Begriffsbestimmung des "Privathaushaltes" im Sinne des Registerzählungsgesetzes 2006, BGBl. Nr. 33/2006, im Zusammenhang mit den Daten des zentralen Melderegisters.

## 3. Der Punkt VIIa. wird eingefügt und lautet wie folgt:

### VIIa. Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 1. Oktober festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

# 4. Der Punkt VIIb. wird eingefügt und lautet wie folgt:

# VIIb. Festsetzung der Abgabe

- 1. Die Wasserverbrauchsgebühr, die Wasserzählergebühr sowie die Grundgebühr werden mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserverbrauchsgebühr wird auf Grund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauchs unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- 2. Auf Grund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- 3. Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- 4. Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.



### STADTGEMEINDE BÄRNBACH; Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach

## 5. Der Punkt VIIc. wird eingefügt und lautet wie folgt:

## VIIc. Wertsicherung der Wassergebühren

Die Wassergebühren sind wertgesichert und werden mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria

verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Änderung der Wasserleitungsordnung tritt mit 31.12.2014 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Bernd Osprian

angeschlagen am: 26.11.2014 abgenommen am: 11.12.2014